jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/12/15 98/20/0402

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1998

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1986 §22 Abs1;
WaffG 1986 §22 Abs2;

Rechtssatz

Aus § 22 Abs 1 und§ 22 Abs 2 WaffG (1986) hat sich nur die Verpflichtung entnehmen lassen, die Weitergabe von Waffen an Inhaber eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte anzuzeigen, nicht jedoch eine derartige Verpflichtung im Fall der (vom Gesetzgeber zweifelsfrei nicht gewünschten) Weitergabe an unbefugte Dritte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998200402.X05

Im RIS seit

25.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at